



TOBEL *eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven*
TÄGERSCHEN

Tarifordnung zum Reglement der Technischen Werke

der Politischen Gemeinde

Tobel Tägerschen

Tarifordnung zum Reglement der technischen Werke
der
Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---------|
| I. Elektrizitätsversorgung | Seite 3 |
| 1.1 Allgemeine Bestimmungen | Seite 3 |
| 1.2 Normalpreistarif | Seite 3 |
| 1.3 Leistungspreistarif | Seite 3 |
| 1.4 Hochspannungsbezugertarif | Seite 3 |
| 1.5 Messdatenbereitstellung | Seite 3 |
| 1.6 Baustromtarif und provisorische Anschlüsse | Seite 4 |
| | |
| II. Wasserversorgung | Seite 4 |
| | |
| III. Abwasserentsorgung | Seite 4 |
| 3.1 Grundgebühr | Seite 4 |
| 3.2 Betriebsgebühr nach Einwohner- und Betriebs- gleichwerten | Seite 4 |
| 3.3 Betriebsgebühr Haushalt und übrige | Seite 4 |
| 3.4 Abweichungen im Tarif | Seite 4 |
| | |
| IV. Inkrafttreten, Änderungen | Seite 4 |
| 4.1 Inkrafttreten | Seite 4 |
| 4.2 Änderungen | Seite 4 |
| | |
| V. Anhang 1 | |
| Gültige Stromtarife Kalenderjahr | |

Aufgrund des Beitrags- und Gebührenreglements erlässt die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen die nachfolgenden Tarife. **Alle Tarifangaben verstehen sich exkl. MWSt.**

I. Elektrizitätsversorgung

§ 1.1

- Allgemeine Bestimmungen
- a) In der Regel wird pro Bezüger nur ein Zähler montiert, es können jedoch bei Bedarf auch mehrere Zähler montiert werden.
 - b) Die Niedertarifzeit dauert von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und vom Samstag 13.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr
 - c) Der Sommertarif gilt für die Ableseperiode April bis September, der Wintertarif für die Ableseperiode Oktober bis März.
 - d) Sofern ein Zähler montiert ist und kein Strombezug erfolgt, wird die Grundgebühr pro Zähler verrechnet.
 - e) Das Werk behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist er während der Hochtarifzeit grösser als 43 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges, so wird der Mehrverbrauch verrechnet.
 - f) Die Bereitstellung von zusätzlichen Messdaten und Systemdienstleistungen geht zu Lasten der Verursacher.

§ 1.2

Normalpreistarif
Für Bezüger bis 100'000 kWh im Hochtarif pro Jahr
Grundgebühr und Arbeitstarif gemäss Tarifblatt Anhang 1

§ 1.3

Leistungspreistarif
Für Bezüger ab 100'000 kWh im Hochtarif pro Jahr oder weitere Bezüger mit einer schlechten Benutzungsdauer. Es wird ein Leistungszähler installiert.
Grundgebühr, Arbeitstarif, Leistungspreis und Blindenergie gemäss Tarifblatt Anhang 1

§ 1.4

Hochspannungsbezügerarif
Für Bezüger mit einem Energiebezug von mindestens 200'000 kWh pro Jahr. Es wird eine eigene Transformatorenstation des Bezügers vorausgesetzt und die Energie in 16 kV geliefert.
Grundgebühr, Arbeitstarif, Leistungspreis und Blindenergie gemäss Tarifblatt Anhang 1

§ 1.5

Messdatenbereitstellung
Die Umrüstkosten (einmalig) der Messstelle für die Umstellung auf Lastgangmessung beinhalten die Arbeiten vor Ort, inklusive Systemkonfiguration sowie die Beschaffung und Montage des Kommunikationsmoduls. Der aufgeführte Preis gilt pro Messstelle.

Datenerfassung Aufbereitung, Verarbeitung sowie Lieferung der Daten gemäss Branchenrichtlinie SDAT CH sind im Messpreis gemäss dem aktuellen Stromtarifblatt enthalten.

Gebühr für die Umrüstung der Messstelle auf Lastgangmessung Fr. 1540.00

Zusätzliche Datenlieferung von historischen Lastgangdaten pro Messpunkt, welche nicht mit den allgemein geltenden Netznutzungspreisen abgegolten werden.

Versand historischer Messdaten für 1. Messpunkt Fr. 60.00

Versand historischer Messdaten ab 2. Messpunkt Fr. 30.00

§ 1.6
 Baustromtarif und provisorische Anschlüsse Für alle provisorischen Anschlüsse wie Baustellen usw.
 Grundgebühr und Arbeitstarif gemäss Tarifblatt Anhang 1
 Es wird kein Niedertarif gewährt

II. Wasserversorgung

§ 2.1

| | | |
|---|-----|--------|
| Grundgebühr pro Jahr und Anschluss | Fr. | 200.00 |
| Wasserverbrauch pro m ³ | Fr. | 1.55 |
| Rabatt für Gewerbe/Grossbezüger | | |
| 500-999 m ² /Jahr | | 5 % |
| 1000-1499 m ³ /Jahr | | 10 % |
| 1500-1999 m ³ /Jahr | | 15 % |
| ab 2000 m ³ /Jahr | | 20 % |
| Bauwasser und provisorische Anschlüsse (Installationskosten für das Provisorium zu Lasten des Bezügers), pro m ³ | Fr. | 2.50 |
| Pauschale für Baustellen wie EFH etc. | Fr. | 80.00 |

Für grössere Bauten legt der Gemeinderat den Tarif fest.

III. Abwasserentsorgung

§ 3.1

| | | | |
|-------------|---------------------------------|-----|-------|
| Grundgebühr | pro Jahr und Anschluss für alle | Fr. | 50.00 |
|-------------|---------------------------------|-----|-------|

§ 3.2

Betriebsgebühr nach Einwohner- und Betriebsgleichwerten Für folgende Anschlüsse werden die Betriebsgebühren nach Einwohner- und Betriebsgleichwerten berechnet: Landwirtschaftsbetriebe ohne separate Zähler für Wohnen und Betrieb, Betriebe mit starker organischer Belastung wie lebensmittelverarbeitende Betriebe (Metzgereien, Käsereien, Obstverwertung, usw.), Liegenschaften ohne Messung des Wasserverbrauchs (z.B. Eigenversorgung). Die Betriebsgleichwerte werden nach den Richtlinien des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal festgelegt.

| | | |
|-----------------------------|-----|-------|
| Gebühr pro EGW/BGW und Jahr | Fr. | 50.-- |
|-----------------------------|-----|-------|

§ 3.3

| | | | |
|------------------------------------|------------------------------------|-----|------|
| Betriebsgebühr Haushalt und übrige | pro m ³ Wasserverbrauch | Fr. | 1.45 |
|------------------------------------|------------------------------------|-----|------|

§ 3.4

Abweichungen im Tarif Wo die festgesetzten Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission den Verhältnissen angemessene Verfügungen.

IV. Inkrafttreten, Änderungen

§ 4.1

Inkrafttreten Die vorliegende Tarifordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, rückwirkend per 01.01.2014 in Kraft.

§ 4.2

Änderungen Änderungen der vorliegenden Tarifordnung können von der Gemeindeversammlung jederzeit mit dem absoluten Mehr der Stimmenden beschlossen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 1.4 des Reglemente der Techni-

schen Werke.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen beschlossen am 24. Februar 2015,
rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Tobel, 24. Februar 2015



Anton Stäheli
Gemeindeammann



Ursula Siegenthaler
Gemeindeschreiberin

